

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 166/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna S [REDACTED] ,

[REDACTED] M [REDACTED] Street, H [REDACTED] , A [REDACTED] , USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thoma, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin hat wechselnde, widersprüchliche Angaben zu ihrem Verfolgungsschicksal gemacht. Die beigebrachten Zeugenerklärungen sind nach der Beurteilung des Berufungsgerichts unglaubwürdig, weil auch insoweit schwerwiegende Widersprüche auffallen. Deshalb vermag der Tatrichter keinen Verfolgungstatbestand festzustellen und sieht keine Grundlage für eine Vernehmung der Klägerin gemäß § 448 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG). Das rechtfertigt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Mai

Portmann